

Zukunft mit dergleichen verschont bleiben solle. Uebrigens sei das Land jetzt ganz außer Stande, diese Zinsen aufzubringen, und übernehme es einmal die Bürgschaft, so würde es endlich auch die Schuldsomme selbst abzuzahlen haben, „da die kaiserliche Kammer hundertfältige Entschuldigungen hinsichtlich der Restituierung vorbringen werde“. Diese Gegengründe leuchteten endlich auch den kaiserlichen Räten ein. So machten sie denn den andern Vorschlag, die beiden Lausitzen sollten behufs ihrer Auslösung zusammen 2 Millionen Thaler aufbringen, wovon 1 Million auf die Oberlausitz kommen würde; das übrige Geld wolle der Kaiser selbst beschaffen. Die Stände sollten nachdenken, was für eine große Gnade sie sich dafür vom Kaiser etwa erbitten wollten. Auch diese Proposition nahmen die Gesandten bloß ad referendum zunächst an ihre Mitgesandten in Wien, später an ihre Principale in Bautzen an.

Als (13. August) der Kaiser mit seinem ganzen Hofstaat nach Wien zurückgekehrt war, erfolgte nun die Ausfertigung der zugesagten Confirmationen, darauf die Abschiedsbesuche, endlich (28. August) die Abreise der oberlausitzischen Gesandten in die Heimath.

Sie durften mit dem Erfolge ihrer Sendung wohl zufrieden sein¹⁾. Welch ganz andern Ausgang hatte bei viel geringerer Verschuldung der Schmalkaldische Krieg (1547) für die Oberlausitz oder doch für die Sechsstädte genommen! Die Ausöhnung mit dem Kaiser war jetzt auch formell in jeder Beziehung vollzogen. Die allgemeinen Landesprivilegien und die Specialprivilegien der einzelnen Stände waren sämtlich Neubestätigt²⁾; die bisher nur provisorische Geltung der alten Rechte und Freiheiten war nun wieder eine definitive geworden. Während der Eingang der ersten Generalconfirmation vom 30. Juni 1621³⁾ dahin lautete, daß der Kaiser, da sein nach dem Tode von Kaiser Mathias den Ständen gemachtes Anerbieten, ihre Privilegien zu confirmiren, „weder angenommen, noch beantwortet worden“, sondern die Stände „in der eingegangenen Rebellion als Adhärenenten verharret, ja zu einer neuen Wahl zu schreiten, sich gelüsten lassen“, so habe er zwar Ursache, auch Mittel gehabt, mit mehr Ernst und Schärfe solche Unbilligkeit zu vindiciren u., so ließ die jetzige, zweite Generalconfirmation vom 25. Juli 1622⁴⁾ diesen Eingang ganz weg und erwähnte des Geschehenen mit keinem Worte. Mehr als drei Jahre bereits war Kaiser Mathias todt, und noch hatten die zu gesamter Hand belehnten Geschlechter und die Besitzer der großen Herrschaften in der Oberlausitz, welche sämtlich die Lehn über ihre Güter nicht beim Oberamt zu Bautzen, sondern bei der

¹⁾ Vgl. Haase von Commersberg: „Ad illustres Lusatae superioris legatos ex aula Viennensi caesarea reduces χαριστήριον. Gorlit. 1622. 4°. Dr. Gebhardt aus Zittau hatte in Wien so gefallen, daß er 1625 zum kaiserlichen Referendar, später zum Reichshofrath, und als er katholisch geworden, 1655 zum kais. Geh. Rath ernannt wurde. Auch Dr. Glich v. Miltzitz aus Görlitz wurde 1623 zum Kammerprocurator in der Oberlausitz und später, nachdem er ebenfalls den katholischen Glauben angenommen, zum kais. Rath gemacht (Pescheck, Gesch. v. Zittau II. 563).

²⁾ Verzeichniß derselben und Literatur im Urk.-Verz. III. 292. Da die Originalurkunden der Landesprivilegien fast sämtlich bei dem Bombardement Bautzens verbrannt waren, so hatte man von früher vidimirten Abschriften jetzt neue Copien gemacht, die nun durch die Confirmation durch den Kaiser die Geltung der Originalurkunden erhielten.

³⁾ Urk.-Verz. III. 290 e.

⁴⁾ Collett. Werk II. 1398. v. Redern, lus. sup. dipl. 259. Großer I. 242.